

Anlage

F

**Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00
„Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering
(Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort
(Teilbereich B)“ Teilplan 2**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

(Planungsstand: Oktober 2022)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00
„Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich
Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und
nördlich Hakenort (Teilbereich B)“**



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“

Auftraggeber:

City Project Bielefeld Am Stadtholz GmbH
Immermannstraße 50
40210 Düsseldorf

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2086

Warstein-Hirschberg, Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	IV
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	14
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	16
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	16
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	16
6.2.1 Höhlenbaumkartierung.....	17
6.2.2 Gebäudeuntersuchung	17
6.2.3 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	30
6.2.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	31
6.2.5 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	31
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	35
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	35
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	36
7.0 Zusammenfassung	47
8.0 Quellenverzeichnis	50

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes.....	1
Abb. 2	Auszug aus der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“	7
Abb. 3	Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes....	9
Abb. 4	Ehemaliges Produktionsgebäude im Plangebiet	10
Abb. 5	Trafohaus im Plangebiet	10
Abb. 6	Weiteres Gebäude im Plangebiet.....	10
Abb. 7	Gebäude westlich des Plangebietes	10
Abb. 8	Gebäude nördlich des Plangebietes.....	10
Abb. 9	Gräser und Hochstauden westlich des Trafohauses	11
Abb. 10	Eibe westlich des Trafohauses.....	11
Abb. 11	Beet mit Gehölzen östlich des Trafohauses	11
Abb. 12	Beet mit Schneebeeren und Berberitze westlich angrenzend zum ehemaligen Produktionsgebäude	11
Abb. 13	Spitzhorn im Bereich des Parkplatzes im Plangebiet.....	11
Abb. 14	Beet mit Immergrüner Heckenkirsche im Norden des Plangebietes	11
Abb. 15	Beet mit Immergrüner Heckenkirsche und Kupferfelsenbirne im Norden des Plangebietes	12
Abb. 16	Beet mit Immergrüner Heckenkirsche und zwei Kupferfelsenbirnen im Norden des Plangebietes.....	12
Abb. 17	Kugelahorne im Nordosten des Plangebietes.....	12
Abb. 18	Stiel-Eiche im Nordosten des Plangebietes.....	12
Abb. 19	Sand-Birke im Nordosten des Plangebietes	12
Abb. 20	Blutpflaume im Nordosten des Plangebietes.....	12
Abb. 21	Lärche im Nordosten des Plangebietes.....	13
Abb. 22	Hainbuchen im Nordosten des Plangebietes.....	13
Abb. 23	Spitzahorne im Nordwesten des Plangebietes	13
Abb. 24	Parkplatz im nordöstlichen Teil (Teil B) des Plangebietes	13
Abb. 25	Gehölzstreifen östlich angrenzend zum Parkplatz.....	13
Abb. 26	Zum Abbruch vorgesehene, untersuchte Gebäude im Plangebiet.....	17
Abb. 27	Ostansicht von Gebäude 1.....	18
Abb. 28	Nordansicht von Gebäude 1.....	18
Abb. 29	Nordansicht des südlichen Teils von Gebäude 1	18
Abb. 30	Westansicht von Gebäude 1	18
Abb. 31	Westansicht von Gebäude 1	18
Abb. 32	Südansicht von Gebäude 1	18
Abb. 33	Ehemaliger Büroraum im Untergeschoss von Gebäude 1	19
Abb. 34	Halle im Untergeschoss von Gebäude 1	19
Abb. 35	Halle im Untergeschoss von Gebäude 1	19
Abb. 36	Halle im Untergeschoss von Gebäude 1	19
Abb. 37	Offenes Fenster in einer Halle im Untergeschoss von Gebäude 1	19
Abb. 38	Ehemaliger Büroraum im Erdgeschoss von Gebäude 1	20

Verzeichnisse

Abb. 39	Ehemaliger Büroraum im Erdgeschoss von Gebäude 1	20
Abb. 40	Halle im Erdgeschoss von Gebäude 1	20
Abb. 41	Halle im Erdgeschoss von Gebäude 1	20
Abb. 42	Küche im Erdgeschoss von Gebäude 1	20
Abb. 43	Ehemaliger Büroraum im 1. Obergeschoss von Gebäude 1	21
Abb. 44	Ehemaliger Büroraum im 1. Obergeschoss von Gebäude 1	21
Abb. 45	Ehemaliger Büroraum im 1. Obergeschoss von Gebäude 1	21
Abb. 46	Halle im 1. Obergeschoss von Gebäude 1	21
Abb. 47	Halle im 1. Obergeschoss von Gebäude 1	21
Abb. 48	Ehemaliger Büroraum im 2. Obergeschoss von Gebäude 1	22
Abb. 49	Ehemaliger Büroraum im 2. Obergeschoss von Gebäude 1	22
Abb. 50	Halle im 2. Obergeschoss von Gebäude 1	22
Abb. 51	Halle im 2. Obergeschoss von Gebäude 1	22
Abb. 52	Halle im 2. Obergeschoss von Gebäude 1	22
Abb. 53	Offenes Fenster in einer Halle im 2. Obergeschoss von Gebäude 1	22
Abb. 54	Ehemaliger Büroraum im 3. Obergeschoss von Gebäude 1	23
Abb. 55	Ehemaliger Büroraum im 3. Obergeschoss von Gebäude 1	23
Abb. 56	Halle im 3. Obergeschoss von Gebäude 1	23
Abb. 57	Halle im 3. Obergeschoss von Gebäude 1	23
Abb. 58	Halle im 3. Obergeschoss von Gebäude 1	23
Abb. 59	Halle im 4. Obergeschoss von Gebäude 1	24
Abb. 60	Halle im 4. Obergeschoss von Gebäude 1	24
Abb. 61	Halle im 4. Obergeschoss von Gebäude 1	24
Abb. 62	Ehemaliger Büroraum im 4. Obergeschoss von Gebäude 1	24
Abb. 63	Südansicht von Gebäude 2	25
Abb. 64	Dachüberstand an der Südseite von Gebäude 2	25
Abb. 65	Ostansicht von Gebäude 2	25
Abb. 66	Ostansicht von Gebäude 2	25
Abb. 67	Offenes Fenster an der Ostseite von Gebäude 2	25
Abb. 68	Nordansicht von Gebäude 2	25
Abb. 69	Westansicht von Gebäude 2	26
Abb. 70	Westansicht von Gebäude 2	26
Abb. 71	Westansicht von Gebäude 2	26
Abb. 72	Löcher an der Westseite von Gebäude 2	26
Abb. 73	Loch an der Westseite von Gebäude 2	26
Abb. 74	Raum im Erdgeschoss von Gebäude 2	27
Abb. 75	Raum im Erdgeschoss von Gebäude 2	27
Abb. 76	Raum im Erdgeschoss von Gebäude 2	27
Abb. 77	Dachgeschoss von Gebäude 2	28
Abb. 78	Dach von Gebäude 2	28
Abb. 79	Dach von Gebäude 2 mit Einflugmöglichkeit für Fledermäuse	28
Abb. 80	Dachgeschoss von Gebäude 2	28
Abb. 81	Dachgeschoss von Gebäude 2	28
Abb. 82	Westansicht von Gebäude 3	29

Verzeichnisse

Abb. 83	Westansicht von Gebäude 3	29
Abb. 84	Südansicht von Gebäude 3.....	29
Abb. 85	Ostansicht von Gebäude 3.....	29
Abb. 86	Nordansicht von Gebäude 3.....	29

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren	15
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	16
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“	33
Tab. 4	Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum	37

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“.

„Der Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist, dass die industrielle Nutzung innerhalb des Plangebietes (Textilbranche) aufgegeben werden soll und es deshalb einer sinnvollen und städtebaulich verträglichen Nachnutzung bedarf. Da in Bielefeld eine hohe Nachfrage nach Büro-, Geschäfts- und sonstigen Gewerbenutzungen besteht, soll das Plangebiet entsprechend umgenutzt werden. In diesem Kontext soll der bauliche Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Darüber hinaus sollen der zukünftigen Nutzung umfassende Spielräume für Erweiterungen eingeräumt werden“ (HEMPEL & TACKE 2021).

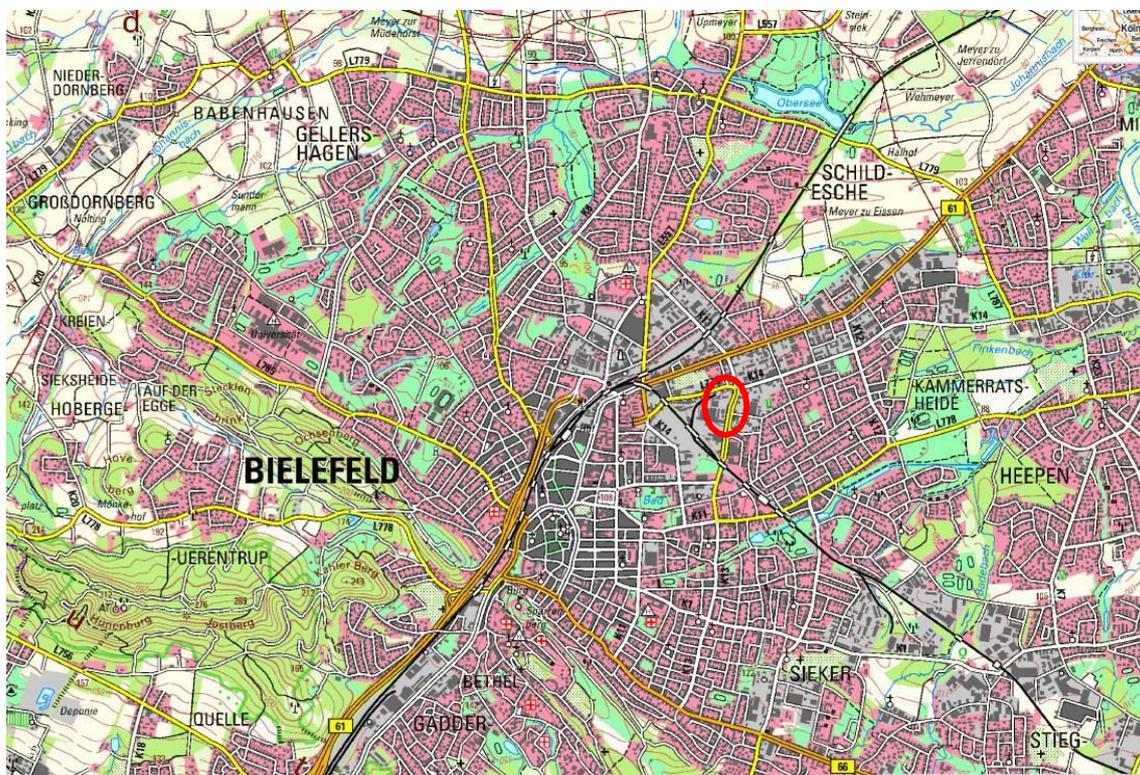


Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ der Stadt Bielefeld ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Planungsziele

„Das Ziel der Planung besteht darin, innerhalb des Plangebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich verträgliche Nachnutzung mit Büro-, Geschäfts- und sonstigen Gewerbenutzungen zu schaffen. Dabei soll es sich um Nutzungen handeln, die mit der Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes vereinbar sind. Darüber hinaus sollen in besonderem Maße potenzielle Konflikte mit den Nutzungen im Umfeld berücksichtigt und minimiert werden. Auch wenn der Geltungsbereich aus räumlich voneinander getrennten Teilbereichen besteht, bildet er eine funktionale Einheit. Aus diesem Grund soll die Art der baulichen Nutzung in beiden Teilbereichen identisch festgesetzt werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen in Teilbereich A eine den heutigen Anforderungen entsprechende und in Teilbereich B eine zusätzliche Bebauung ermöglichen“ (HEMPEL & TACKE 2021).

„Mit den Festsetzungen sollen zudem die Abgrenzungen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Grundstücksflächen den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Der tatsächliche Ausbau der Straßen „Am Stadtholz“ und „Hakenort“ entspricht den Flurstücksgrenzen, die den westlichen / südlichen Rand von Teilbereich B und den östlichen Rand von Teilbereich A markieren. Davon ausgehend besteht kein städtebauliches Erfordernis, den Bebauungsplan, um die entsprechenden Verkehrsflächen zu ergänzen. Mit der Festsetzung eines Gewerbegebiets und von Baugrenzen innerhalb des Geltungsbereiches der Neuaufstellung wird die verkehrstechnische Bestandssituation ausreichend berücksichtigt“ (HEMPEL & TACKE 2021).

Städtebauliches Konzept

„Die der Neuaufstellung zugrundeliegende städtebauliche Konzeption unterscheidet sich in Teilbereich A in einigen Punkten vom Bestand. Die bestehende Bebauungsstruktur wird nicht erhalten. Es ist geplant im Teilbereich A ein Bürogebäude sowie ein Parkhaus zu realisieren, um die benötigten Stellplatzbedarf unterzubringen. Ebenfalls ist beabsichtigt eine Ausfahrt auf die Straße Am Stadtholz zwischen dem geplanten Bürogebäude und dem Parkhaus anzulegen. Aus diesem Grund ist im Teilbereich A des Geltungsbereiches im Rahmen der städtebaulichen Konzeption die Festsetzung einer straßenseitigen Bebauung ohne die Festsetzung der maximalen Anzahl von Vollgeschossen in abweichender Bauweise vorgesehen. Die straßenabgewandte Bebauung soll flexibel gestaltbar bleiben, um dem breiten Spektrum der zulässigen Nutzungen mit ihren jeweils spezifischen Ansprüchen Rechnung zu tragen“ (HEMPEL & TACKE 2021).

„In Teilbereich B sind der Hauptnutzung in Teilbereich A untergeordnete Nebennutzungen, wie z.B. eine Stellplatzanlage oder ein Parkdeck, vorgesehen. Wie bei der straßenabgewandten Bebauung soll auch hier ein zweckgebunden großer Gestaltungsspielraum gewährleistet werden“ (HEMPEL & TACKE 2021).

Vorhabensbeschreibung

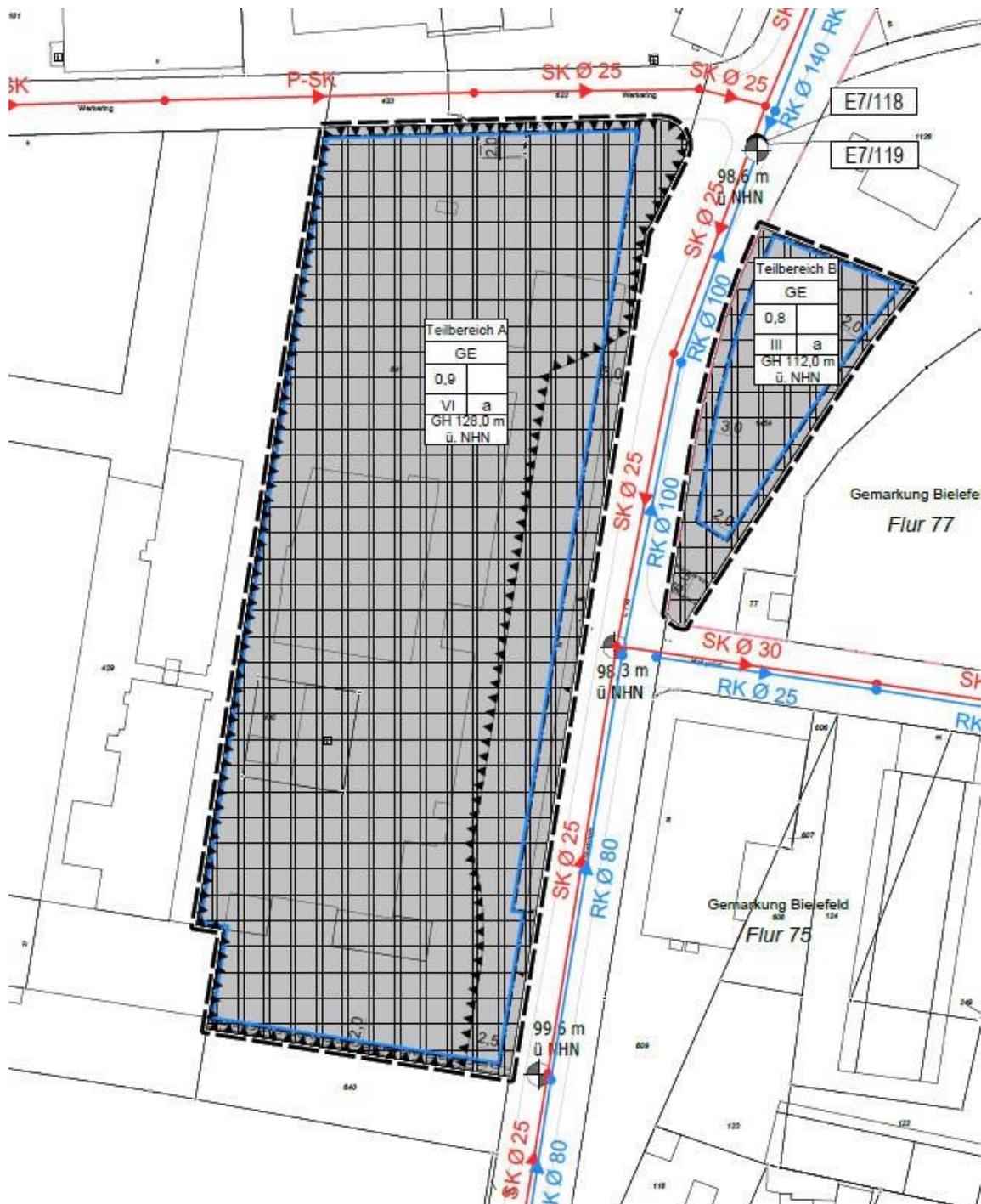


Abb. 2 Auszug aus der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“. Quelle: HEMPEL & TACKE 2022.

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet wurde am 11. Juli 2022 begangen. Dabei wurden die Struktur- und Lebensraumtypen des Plangebietes und der näheren Umgebung erfasst.

Im Plangebiet befinden sich ein großes, ehemaliges Produktionsgebäude, ein Trafohaus sowie ein weiteres Gebäude. Angrenzend zum Trafohaus wachsen Schneebeere (*Symphoricarpos spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Brombeere (*Rubus spec.*), Eibe (*Taxus baccata*), Brennessel (*Urtica dioica*) sowie Gräser und Hochstauden. Im Nordosten des Plangebietes befinden sich kleinere Beete mit beispielsweise Schneebeere, Berberitze (*Beberis spec.*), Immergrüner Heckenkirsche (*Lonicera nitida*) und Kupferfelsenbirne (*Amelanchier lamarckii*) sowie eine Rasenfläche mit 8 Kugelahornen (*Acer platanoides* 'Globosum') aus geringem Baumholz, einer Stiel-Eiche (*Quercus robur*) aus mittlerem Baumholz, einer Sand-Birke (*Betula pendula*) aus mittlerem Baumholz, zwei Blutpflaumen (*Prunus cerasifera* 'Nigra'), einer Lärche (*Larix decidua*) aus mittlerem Baumholz und zwei Hainbuchen (*Carpinus betulus*) aus geringem Baumholz. Im Nordwesten des Plangebietes stocken vier Spitz-Ahorne (*Acer platanoides*) aus geringem bis mittlerem Baumholz mit darunter wachsenden Schneebeeren. Der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes (Teil B) wird von einem geteerten Parkplatz eingenommen, der im Osten von einem Gehölzstreifen aus Sand-Birke, Weide (*Salix spec.*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) begrenzt wird.

Im sonstigen Umfeld des Plangebietes befinden sich überwiegend Gebäude von Gewerbebetrieben sowie Parkplätze.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

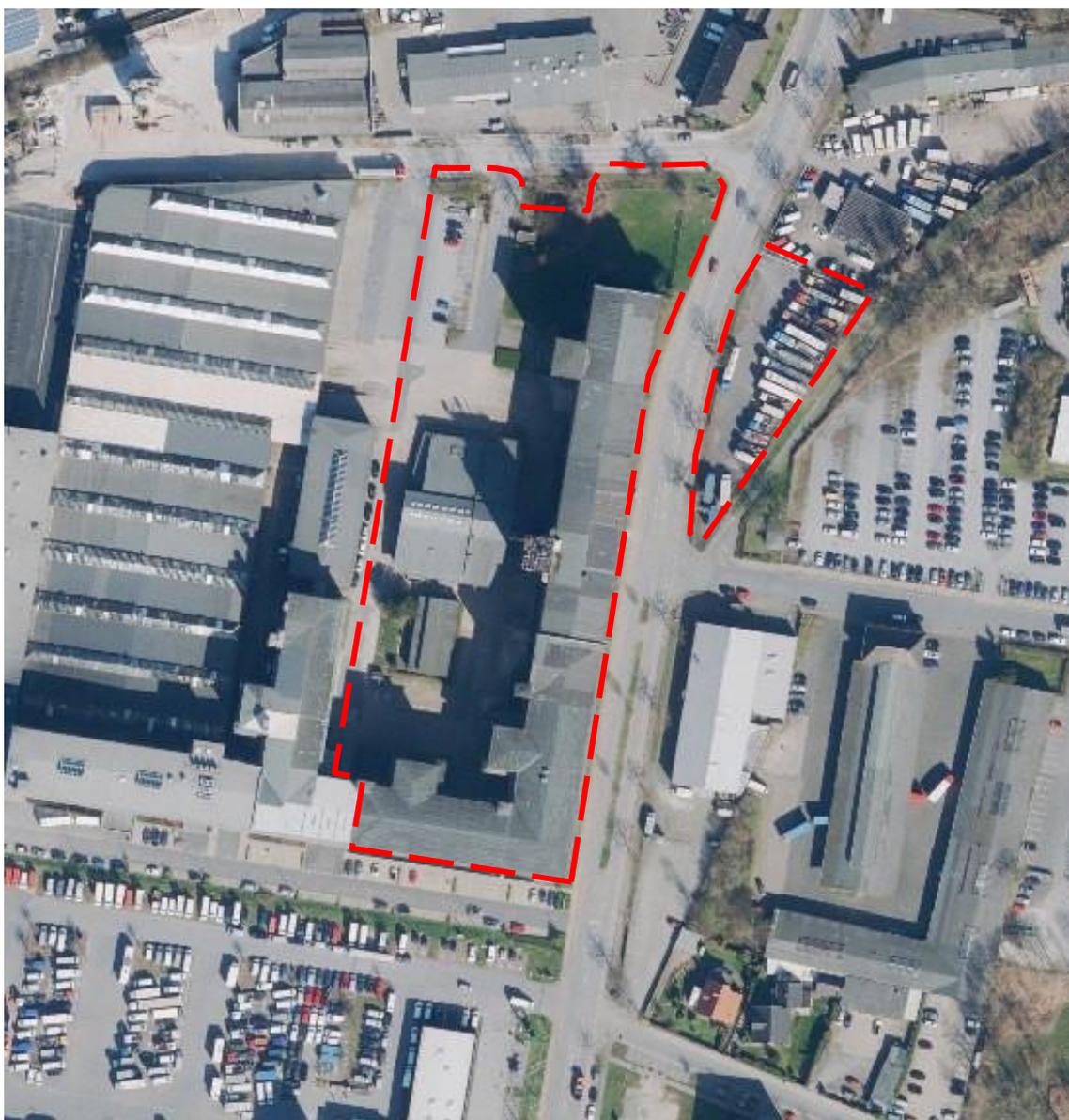


Abb. 3 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet und der näheren Umgebung.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 4 Ehemaliges Produktionsgebäude im Plangebiet.



Abb. 5 Trafohaus im Plangebiet.



Abb. 6 Weiteres Gebäude im Plangebiet.



Abb. 7 Gebäude westlich des Plangebietes.



Abb. 8 Gebäude nördlich des Plangebietes.

**Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen /
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken /
Säume, Hochstaudenfluren**



Abb. 9 Gräser und Hochstauden westlich des Trafohauses.



Abb. 10 Eibe westlich des Trafohauses.



Abb. 11 Beet mit Gehölzen östlich des Trafohauses.



Abb. 12 Beet mit Schneebeeren und Berberitze westlich angrenzend zum ehemaligen Produktionsgebäude.



Abb. 13 Spitzahorn im Bereich des Parkplatzes im Plangebiet.



Abb. 14 Beet mit Immergrüner Heckenkirsche im Norden des Plangebietes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 15 Beet mit Immergrüner Heckenkirsche und Kupferfelsenbirne im Norden des Plangebietes.



Abb. 16 Beet mit Immergrüner Heckenkirsche und zwei Kupferfelsenbirnen im Norden des Plangebietes.



Abb. 17 Kugelahorne im Nordosten des Plangebietes.



Abb. 18 Stiel-Eiche im Nordosten des Plangebietes.



Abb. 19 Sand-Birke im Nordosten des Plangebietes.



Abb. 20 Blutpflaume im Nordosten des Plangebietes.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 21 Lärche im Nordosten des Plangebietes.



Abb. 22 Hainbuchen im Nordosten des Plangebietes.



Abb. 23 Spitzahorne im Nordwesten des Plangebietes.



Abb. 24 Parkplatz im nordöstlichen Teil (Teil B) des Plangebietes.



Abb. 25 Gehölzstreifen östlich angrenzend zum Parkplatz.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem sind betriebsbedingte Wirkungen möglich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Plangebietes kommt es durch Überbauung bzw. Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Auf Grund der bereits vorhandenen Bebauung ist eine Silhouettenwirkung nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes als Gewerbegebiet. Es kann ggf. von zunehmenden akustischen und optischen Störungen von Tieren ausgegangen werden.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 Gewerbegebiet westlich am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B) der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung von Gehölzen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Abbruch von Gebäuden	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen für das Gewerbegebiet und die innere Erschließung	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Gewerbegebietes	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung / Gebäudeuntersuchung am 11.07.2022	Mestermann Büro für Landschaftsplanung
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2022A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39173?kl_gehoel=1&saeu=1&gaert=1&gebau=1

6.2.1 Höhlenbaumkartierung

Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume, die Fledermäusen als Quartier oder Vögeln als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen.

6.2.2 Gebäudeuntersuchung

Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude wurden am 11.07.2022 von innen und außen auf das Vorhandensein von Brutstandorten planungsrelevanter Vogelarten und (möglichen) Fledermausquartieren untersucht.

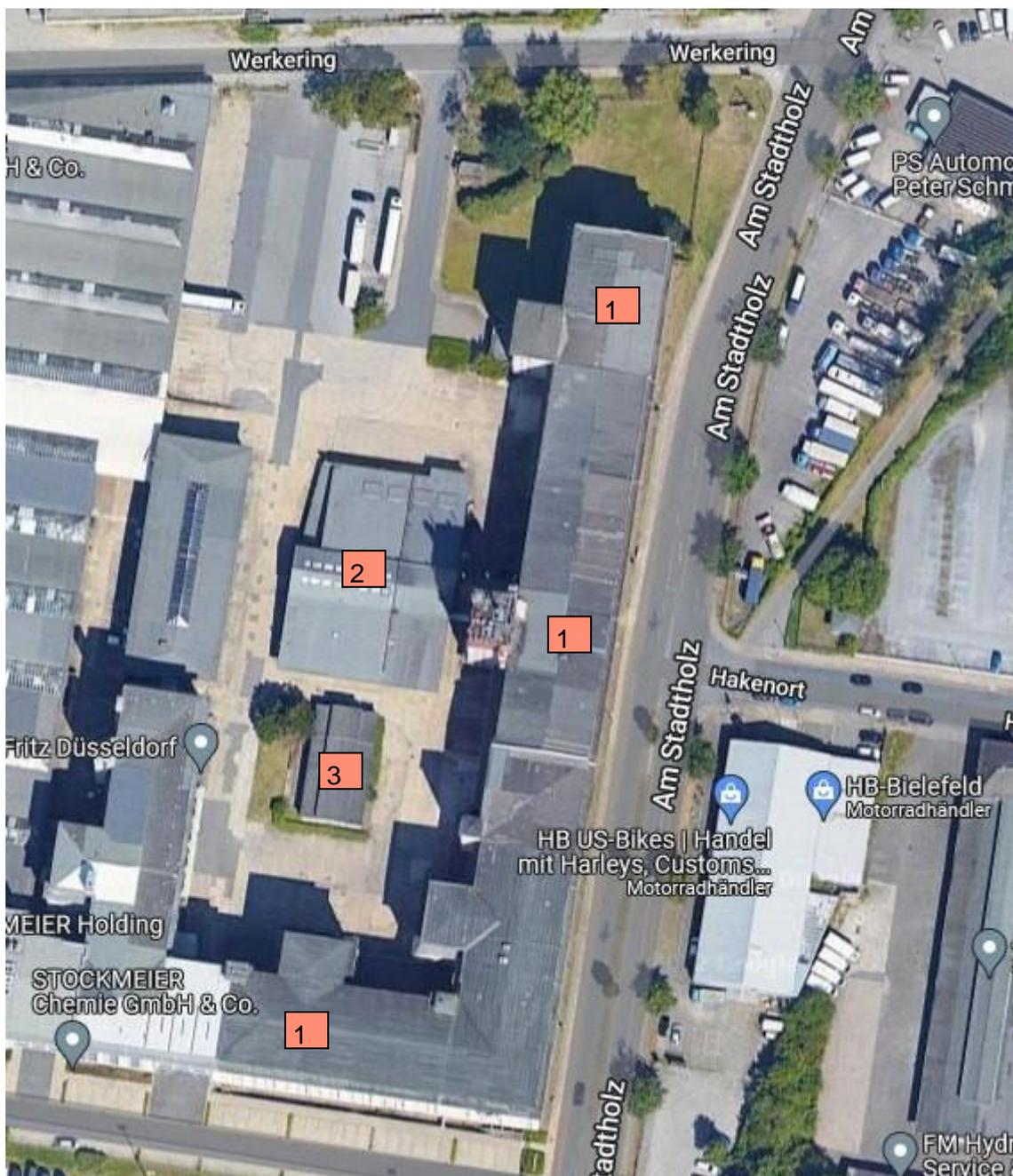


Abb. 26 Zum Abbruch vorgesehene, untersuchte Gebäude im Plangebiet.

Gebäude 1 (leerstehendes Produktionsgebäude)

An der Fassade des Gebäudes wurden keine Nester oder Nischen, die Vögeln als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen. Spalten, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind an der Fassade ebenfalls nicht vorhanden.



Abb. 27 Ostansicht von Gebäude 1.



Abb. 28 Nordansicht von Gebäude 1.



Abb. 29 Nordansicht des südlichen Teils von Gebäude 1.



Abb. 30 Westansicht von Gebäude 1.



Abb. 31 Westansicht von Gebäude 1.



Abb. 32 Südansicht von Gebäude 1.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Im Untergeschoss befinden sich einzelne ehemalige Büroräume sowie Hallen. Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse bestehen durch ein geöffnetes Fenster in einer Halle. Nester sowie Fledermäuse oder deren Spuren wurden nicht nachgewiesen.



Abb. 33 Ehemaliger Büroraum im Untergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 34 Halle im Untergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 35 Halle im Untergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 36 Halle im Untergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 37 Offenes Fenster in einer Halle im Untergeschoss von Gebäude 1.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Im Erdgeschoss befinden sich ehemalige Büroräume, eine Küche sowie Hallen. Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse sind im Erdgeschoss nicht vorhanden.



Abb. 38 Ehemaliger Büroraum im Erdgeschoss von Gebäude 1.



Abb. 39 Ehemaliger Büroraum im Erdgeschoss von Gebäude 1.



Abb. 40 Halle im Erdgeschoss von Gebäude 1.



Abb. 41 Halle im Erdgeschoss von Gebäude 1.



Abb. 42 Küche im Erdgeschoss von Gebäude 1.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das 1. Obergeschoss besteht ebenfalls aus ehemaligen Büroräumen und Hallen. Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse in das 1. Obergeschoss wurden nicht nachgewiesen.



Abb. 43 Ehemaliger Büroraum im 1. Obergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 44 Ehemaliger Büroraum im 1. Obergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 45 Ehemaliger Büroraum im 1. Obergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 46 Halle im 1. Obergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 47 Halle im 1. Obergeschoss von Gebäude 1.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Im 2. Obergeschoss befinden sich ehemalige Büroräume sowie Hallen. Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse bestehen durch ein geöffnetes Fenster in einer Halle. Nester sowie Fledermäuse oder deren Spuren wurden in der Halle jedoch nicht nachgewiesen.



Abb. 48 Ehemaliger Büroraum im 2. Obergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 49 Ehemaliger Büroraum im 2. Obergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 50 Halle im 2. Obergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 51 Halle im 2. Obergeschoss von Gebäude 1.

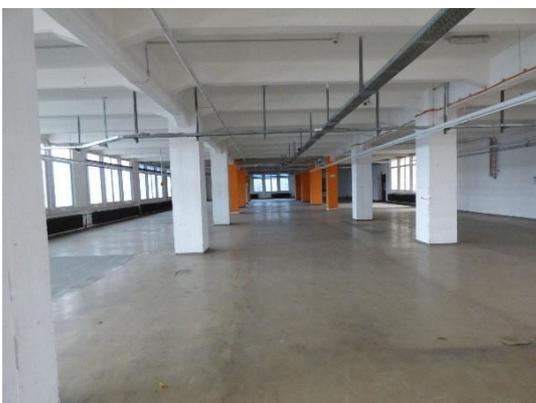


Abb. 52 Halle im 2. Obergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 53 Offenes Fenster in einer Halle im 2. Obergeschoss von Gebäude 1.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das 3. Obergeschoss besteht aus ehemaligen Büroräumen und Hallen. Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse in das 3. Obergeschoss wurden nicht gefunden.



Abb. 54 Ehemaliger Büroraum im 3. Obergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 55 Ehemaliger Büroraum im 3. Obergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 56 Halle im 3. Obergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 57 Halle im 3. Obergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 58 Halle im 3. Obergeschoss von Gebäude 1.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Im 4. Obergeschoss befinden sich einzelne ehemalige Büroräume sowie Hallen. Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse in das 4. Obergeschoss sind nicht vorhanden.



Abb. 59 Halle im 4. Obergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 60 Halle im 4. Obergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 61 Halle im 4. Obergeschoss von Gebäude 1.



Abb. 62 Ehemaliger Büroraum im 4. Obergeschoss von Gebäude 1.

Gebäude 2

An der Fassade des Gebäudes wurden keine Nester oder Nischen, die Vögeln als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen. Spalten, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind an dem Gebäude nicht vorhanden. Zu einem Raum im Erdgeschoss ist, auf Grund eines offenen Fensters an der Ostseite, eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse und kleinere Vögel vorhanden. An der Westseite des Gebäudes wurden drei Löcher an der Holzfassade vom Dachgeschoss nachgewiesen, welche Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse zum Dachgeschoss darstellen. Weitere Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse zum Dachgeschoss befinden sich im Bereich des Daches.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 63 Südansicht von Gebäude 2.



Abb. 64 Dachüberstand an der Südseite von Gebäude 2.



Abb. 65 Ostansicht von Gebäude 2.



Abb. 66 Ostansicht von Gebäude 2.



Abb. 67 Offenes Fenster an der Ostseite von Gebäude 2.



Abb. 68 Nordansicht von Gebäude 2.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 69 Westansicht von Gebäude 2.



Abb. 70 Westansicht von Gebäude 2.



Abb. 71 Westansicht von Gebäude 2.



Abb. 72 Löcher an der Westseite von Gebäude 2.



Abb. 73 Loch an der Westseite von Gebäude 2.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Die Räume im Erdgeschoss waren nur teilweise zugänglich. Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse oder kleinere Vögel sind jedoch, wie oben bereits erwähnt, nur zu einem kleinen Raum vorhanden. Auf Grund der Helligkeit innerhalb des Raumes ist eine Quartiernutzung durch Fledermäuse jedoch nicht zu erwarten.



Abb. 74 Raum im Erdgeschoss von Gebäude 2.



Abb. 75 Raum im Erdgeschoss von Gebäude 2.



Abb. 76 Raum im Erdgeschoss von Gebäude 2.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Dachgeschoss stellt, auf Grund von Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse und der Holzkonstruktion des Daches, ein potenzielles Fledermausquartier dar. Fledermäuse oder deren Spuren wurden jedoch nicht gefunden, sodass eine tatsächliche Nutzung des Dachgeschosses als Fledermausquartier ausgeschlossen werden kann.



Abb. 77 Dachgeschoss von Gebäude 2.



Abb. 78 Dach von Gebäude 2.



Abb. 79 Dach von Gebäude 2 mit Einflugmöglichkeit für Fledermäuse.



Abb. 80 Dachgeschoss von Gebäude 2.



Abb. 81 Dachgeschoss von Gebäude 2.

Gebäude 3 (Trafohaus)

An der Fassade von Gebäude 3 wurden keine Nester oder Nischen, die Vögeln als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen. Spalten, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten, sind an dem Gebäude nicht vorhanden. Das Innere des Gebäudes war nicht zugänglich. Es wurden jedoch keine Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse am Gebäude nachgewiesen.



Abb. 82 Westansicht von Gebäude 3.



Abb. 83 Westansicht von Gebäude 3.



Abb. 84 Südansicht von Gebäude 3.



Abb. 85 Ostansicht von Gebäude 3.



Abb. 86 Nordansicht von Gebäude 3.

6.2.3 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht ausgewiesen (LANUV 2022A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Plangebiet sowie der näheren Umgebung befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2022A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung sind keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen (LANUV 2022A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung liegen keine Biotopkatasterflächen (LANUV 2022A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (LANUV 2022A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Bei Biotopverbundflächen sind die Stufen 1 (Biotopverbundflächen „herausragender Bedeutung“ = Kernflächen) und 2 (Biotopverbundflächen „besonderer“ Bedeutung = Verbindungsflächen) zu unterscheiden.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Biotopverbundflächen (LANUV 2022A).

6.2.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (LANUV 2022A).

6.2.5 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet und der näheren Umgebung anzutreffenden Lebensraumtypen durchgeführt:

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 29 Arten als planungsrelevant genannt (14 Säugetierarten und 15 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2022B).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 3) (LANUV 2022a) für die ausgewählten Lebensraumtypen.

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Säume	Gärten	Gebäude
Vorkommen: P=Plangebiet, U=Umgebung				PU	P	PU	PU
Säugetiere							
Abendsegler	N	G	G	Na	(Na)	Na	(Ru)
Bechsteinfledermaus	N	U+	U+	FoRu, Na	(Na)	Na	(Ru)
Braunes Langohr	N	G	G	FoRu, Na	Na	Na	FoRu
Breitflügelfledermaus	N	G	U	Na		Na	FoRu!
Fransenfledermaus	N	G	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu
Große Bartfledermaus	N	U	U	Na	Na	Na	FoRu!
Großes Mausohr	N	U	U	Na		(Na)	FoRu!
Kleinabendsegler	N	U	U	Na		Na	(FoRu)
Kleine Bartfledermaus	N	G	G	Na	(Na)	Na	FoRu!
Rauhautfledermaus	N	G	G				FoRu
Teichfledermaus	N	G	G	Na		(Na)	FoRu!
Wasserfledermaus	N	G	G	Na		Na	FoRu
Zweifarbige Fledermaus	N	G	G	(Na)		Na	FoRu
Zwergfledermaus	N	G	G	Na		Na	FoRu!
Vögel							
Feldsperling	NB	U	U	(Na)	Na	Na	FoRu
Girlitz	NB	U	S		Na	FoRu!, Na	
Graureiher	NB	U	G	(FoRu)		Na	
Kleinspecht	NB	G	U	Na		Na	
Mäusebussard	NB	G	G	(FoRu)	(Na)		
Mehlschwalbe	NB	U	U		(Na)	Na	FoRu!

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Säume	Gärten	Gebäude
Vorkommen: P=Plangebiet, U=Umgebung				PU	P	PU	PU
Nachtigall	NB	S	U	FoRu!	FoRu	FoRu	
Saalkrähe	NB	G	G	(FoRu)	Na	Na	
Schleiereule	NB	G	G	Na	Na	Na	FoRu!
Schwarzspecht	NB	G	G	(Na)	Na		
Speiber	NB	G	G	(FoRu), Na	Na	Na	
Star	NB	U	U		Na	Na	FoRu
Turnfalk	NB	G	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Waldkauz	NB	G	G	Na	Na	Na	FoRu!
Wanderfalk	NB	U+	G			(Na)	FoRu!

Legende:

Status: N=Nachweis ab 2000 vorhanden, NB=Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G=günstig, U=ungünstig/unzureichend, S=ungünstig/schlecht, +=sich verbessernd, -=sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu=Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru=Ruhestätte, Na=Nahrungshabitat, Pfl=Pflanzenstandort, ()=potenzielles Vorkommen im Lebensraum, !=Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf Vorkommen von 14 Fledermausarten und 15 Vogelarten (LANUV 2022B).

Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung sowie der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereiche ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumsprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tabelle 4 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum.

Erläuterungen: Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, BV = Biotopverbundfläche, BK = Biotopkatasterfläche, GB = Gesetzlich geschütztes Biotop, K = Kartierung, Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N. B. = Nachweis `Brutvorkommen` ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2022c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden; jagt in offenen Lebensräumen, die hindernisfreien Flug ermöglichen Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen und Fledermauskästen; in NRW eine Ausnahmeerscheinung Winterquartier Großräumige Baumhöhlen, Spalten in Gebäuden, Felsen, Brücken	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Bechsteinfledermaus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Bevorzugt große, mehrschichtige, teils feuchte Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil; Jagt entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2022c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Braunes Langohr	FIS/ N	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen; jagt bevorzugt in niedriger Höhe im Unterwuchs, außerdem Waldränder, strukturreiche Gärten und Wiesen, Parkanlagen</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen und Nistkästen, Quartiere in und an Gebäuden</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Breitflügelfledermaus	FIS/ N	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Typische Gebäudefledermaus; jagt in halboffenen und offenen Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzen, Waldrändern und Gewässern</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden</p> <p>Winterquartier Gebäude, Bäume, Felsen, Höhlen, Stollen, Keller.</p>	Potenzielle Quartierstandorte an Gebäude 2, jedoch keine Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung	Keine Betroffenheit	Nein
Fransenfledermaus	FIS/ N	<p>Lebensraum und Jagdgebiet unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand); jagt in reich strukturierten Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere und Nistkästen, Dachböden und Viehställe</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2022c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Große Bartfledermaus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Großes Mausohr	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Waldgebieten mit geringer Kraut- und Strauchschicht und hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe Wochenstuben / Sommerquartier Dachböden von Kirchen, Schlössern u. a. großen Gebäuden Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinabendsegler	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen; jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2022c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Kleine Bartfledermaus	FIS/N	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen; jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Rauhautfledermaus	FIS/N	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil; jagt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an Bäumen, meist im Wald oder Waldrand mit Gewässernähe, Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln</p> <p>Winterquartier Überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Teichfledermaus	FIS/N	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland; jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier In und an alten Gebäuden wie Dachböden, Spalten oder Hohlräume</p> <p>Winterquartier Spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2022c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Wasserfledermaus	FIS/N	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Zweifarbflodermas	FIS/N	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von NRW. Hier werden Spaltenverstecke an und in niedrigen Gebäuden bezogen. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z. B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen.</p> <p>Winterquartier Gebäudequartiere, Felsspalten, Steinbrüche, unterirdische Verstecke. In NRW tritt die Zweifarbfledermaus derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler auf.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2022c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Zwergfledermaus	FIS/N	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	<p>Potenzielle Jagdhabitats im Untersuchungsgebiet</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte an Gebäude 2, jedoch keine Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung</p>	<p>Keine Betroffenheit</p> <p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitats</p>	Nein
Vögel					
Feldsperling	FIS/ N. B.	<p>Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen im Randbereich ländlicher Siedlungen.</p> <p>Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen.</p>	Keine (potenziellen) Bruststandorte im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Girlitz	FIS/ N. B.	<p>Lebensraum Trockene und warme Habitate, vor allem stadtnahe Gärten, Parks und Friedhöfe.</p> <p>Bruthabitat Bevorzugter Neststandort in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2022c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Graureiher	FIS/ N. B.	<p>Lebensraum Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind.</p> <p>Bruthabitat Koloniebrüter, Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen).</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>Keine Nester im Plangebiet nachgewiesen</p>	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinspecht	FIS/ N. B.	<p>Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.</p> <p>Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>Keine Spechthöhlen im Plangebiet nachgewiesen</p>	Keine Betroffenheit	Nein
Mäusebussard	FIS/ N. B.	<p>Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes.</p> <p>Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.</p>	<p>Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar</p> <p>keine Horste im Plangebiet nachgewiesen</p>	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2022c)	Einschätzung des Vor- kommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforderlich
Mehlschwalbe	FIS/ N. B.	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflä- chen liegen an insektenreichen Gewässern und offe- nen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöcki- gen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Keine Nester an Gebäu- den im Plangebiet nachge- wiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	FIS/ N. B.	Lebensraum Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtge- bieten oder Auen. Bruthabitat Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Le- bensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Saatkrähe	FIS/ N. B.	Lebensraum Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken, teils Innenstädte. Bruthabitat Große Brutkolonien. Nester auf hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Nester werden viele Jahre lang genutzt.	Keine Nester im Plange- biet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/ N. B.	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagd- gebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbe- reiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäu- den, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Keine (potenziellen) Brut- standorte in Gebäuden im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2022c)	Einschätzung des Vor- kommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforderlich
Schwarzspecht	FIS/ N. B.	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernen Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar Keine Spechthöhlen im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Sperber	FIS/ N. B.	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar Keine Horste im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Star	FIS/ N. B.	Lebensraum Kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor, insbesondere aber in der halboffenen Kulturlandschaft mit Weideflächen sowie in Ortschaften. Ausschlaggebend für Bruthabitat ist das Vorhandensein von Höhlen in Bäumen oder Gebäuden sowie angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche. Bruthabitat Ausgefaltete Astlöcher oder Spechthöhlen in Bäumen sowie Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine geeigneten Brutstandorte und Nahrungshabitate vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Datenquelle/Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2022c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Turmfalke	FIS/ N. B., BV	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar Keine (potenziellen) Brutstandorte an Gebäuden im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/ N. B.	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da es sich nicht innerhalb der Kulturlandschaft befindet und keine lückigen Altholzbestände mit einem guten Höhlenangebot vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein
Wanderfalke	FIS/ N. B.	Lebensraum In NRW ursprünglich Felslandschaften der Mittelgebirge. Heute wird vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet besiedelt. Bruthabitat Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar Keine (potenziellen) Brutstandorte an Gebäuden im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Pflanzenarten					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

Im Rahmen der Vorprüfung wurden keine Konfliktarten ermittelt. Daher ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände nicht erforderlich.

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“.

„Der Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist, dass die industrielle Nutzung innerhalb des Plangebietes (Textilbranche) aufgegeben werden soll und es deshalb einer sinnvollen und städtebaulich verträglichen Nachnutzung bedarf. Da in Bielefeld eine hohe Nachfrage nach Büro-, Geschäfts- und sonstigen Gewerbenutzungen besteht, soll das Plangebiet entsprechend umgenutzt werden. In diesem Kontext soll der bauliche Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Darüber hinaus sollen der zukünftigen Nutzung umfassende Spielräume für Erweiterungen eingeräumt werden“ (HEMPEL & TACKE 2021).

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 3). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet und der näheren Umgebung anzutreffenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 29 Arten als planungsrelevant genannt (14 Säugetierarten und 15 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2022B).

Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung sowie der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Während der Ortsbegehung am 11.07.2022 wurden die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf das Vorhandensein von (potenziellen) Fledermausquartieren und Brutstandorten planungsrelevanter Vogel untersucht. Außerdem erfolgte eine Erfassung der Lebensraumtypen und eine Untersuchung der Gehölzbestände auf Vorkommen von mögliche Fledermausquartiere sowie Brutstandorten planungsrelevanter Vogelarten.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1

Zusammenfassung

Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung des Vorhabens und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ der Stadt Bielefeld nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) konnte im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“ der Stadt Bielefeld löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2022



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

8.0 Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.
- HEMPEL & TACKE (2021): Hempel & Tacke GmbH. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“. Begründung. Bielefeld.
- HEMPEL & TACKE (2022): Hempel & Tacke GmbH. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/3/103.00 „Gewerbegebiet westlich Am Stadtholz und südlich Werkering (Teilbereich A), östlich Am Stadtholz und nördlich Hakenort (Teilbereich B)“. Nutzungsplan. Bielefeld.
- LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (Zugriff am 23.08.2022, 11:00 MEZ).
- LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39173?kl_gehoel=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1 (Zugriff am 23.08.2022, 12:00 MEZ).
- LANUV (2022C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zugriff am 23.08.2022, 13:00 MEZ).
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.